Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

STADT WARENDORF

FFH-Verträglichkeitsstudie – Voruntersuchung für den B-Plan Nr. 2.81 „Gewerbegebiet West nördlich des Münsterweges“

30.04.2008

WWK Molkenstraße 5 48231 Warendorf Tel.: 02581 / 93660 Fax: 93661 info@wwk-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Aufgabenstellung 3

2 Beschreibung des Planvorhabens 5

3 Beschreibung und Bewertung des FFH-Gebietes 7

3.1 Darstellungen in NATURA 2000 7

3.2 Umsetzung in NSG-Ausweisungen 9

3.3 Aktuelle Ausprägung des Emsaltarmes 13

4 Aussagen zur FFH-Verträglichkeit 14

4.1 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 14

4.2 Gutachterliche Aussage zur Verträglichkeit 15

Quellenverzeichnis 16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes Nr. 2.81 südlich des FFH-Gebietes DE-4013-301 4

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. Standard-Datenbogen) 8

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt im Westen von Warendorf, westlich des Hartsteinwerkes, ein neues Gewerbegebiet auf einer Fläche von ca. 3,9 ha zu entwickeln. Das Plangebiet wird im Osten und Norden von Wirtschaftswegen begrenzt. Im Westen und Süden verläuft die Grenze entlang von Grundstücksgrenzen. Das Gebiet wird über die Straßen Münsterweg und Hellegraben an die B 64 und damit an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Rund 50 m nordöstlich des Plangebietes liegt ein Altarm der Ems, der zum FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ und zum NSG „Emsaue westlich Warendorf“ (ausgewiesen durch LP Warendorf-Milte) gehört (vgl. Abb. 1).

Nach der Regelvermutung in Nr. 6.2 VV-FFH[1] muss von einer erheblichen Beeinträchtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten durch in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen und in Bebauungsplänen ausgewiesene Baugebiete nicht gerechnet werden, wenn diese einen Mindestabstand von 300 m zu den Schutzgebieten einhalten.

Da der genannte Mindestabstand im vorliegenden Fall jedoch deutlich unterschritten wird, ist eine Prüfung auf Verträglichkeit des Projektes mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen gem. § 34 BNatSchG und § 48d LG notwendig. Für deren ersten Schritt – die Vorprüfung oder Erheblichkeitsbetrachtung – wird hiermit die Voruntersuchung vorgelegt.

Diese bezieht sich auf den vorliegenden B-Plan-Entwurf (Stand April 2008) und umfasst die Beschreibung und Bewertung des betroffenen FFH-Gebietes, die Darstellung möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen auf die für das FFH-Gebiet definierten Erhaltungsziele und die schutzrelevanten bzw. maßgebenden Arten sowie eine gutachtliche Aussage, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) durch das geplante Vorhaben ernsthaft in Betracht kommen oder vermutet werden kann (Screening).

[1] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)

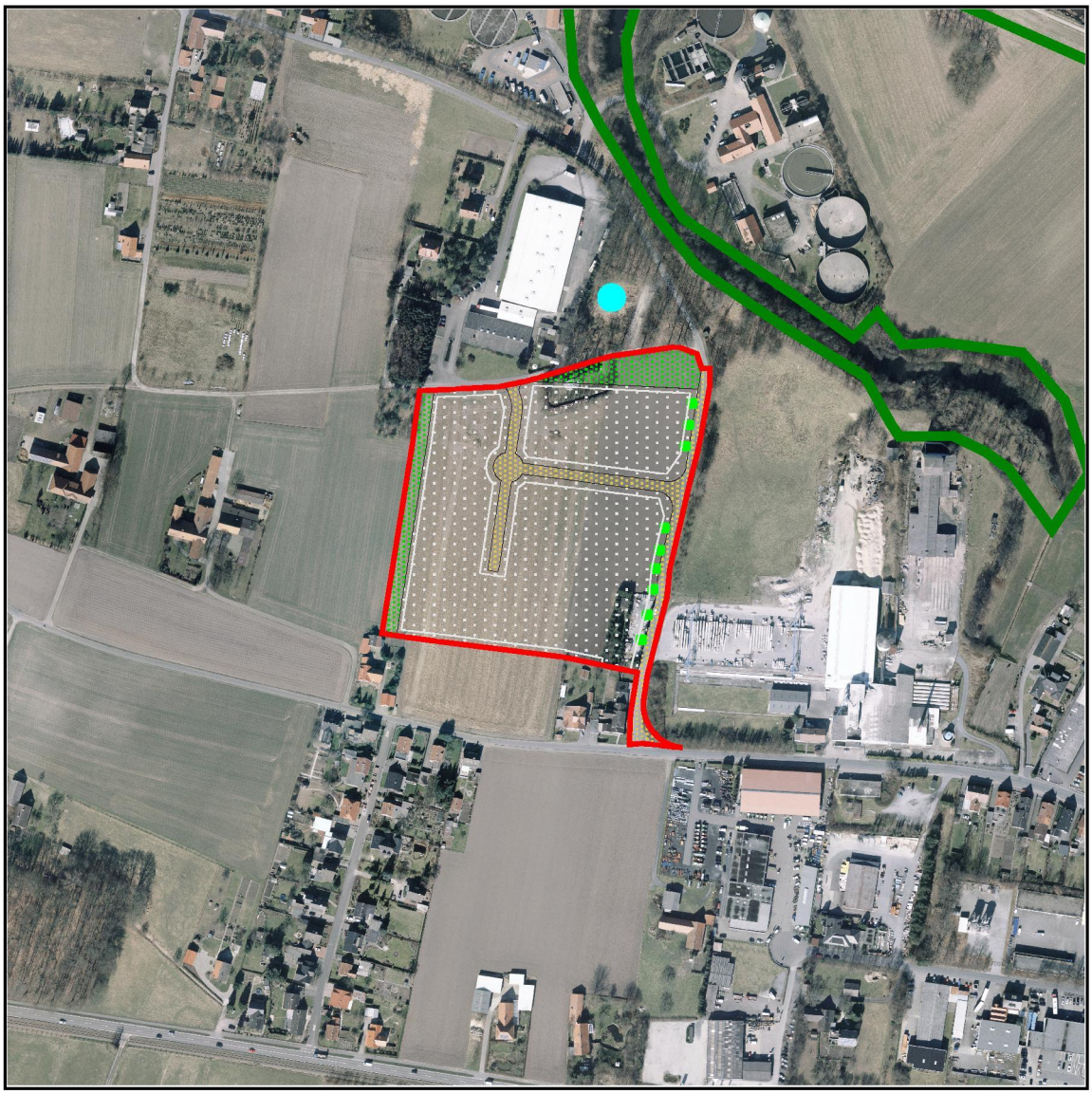

Maßstab: 1 : 5.000

FFH-Gebiet DE-4013-301 "Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh"

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes Nr. 2.81

Gewerbliche Baufläche

Überbaubare Fläche

Verkehrsfläche

Ausgleichsfläche

Anpflanzen: Bäume

Vorgesehener Bereich zur Regenrückhaltung

Abb. 1 Lage des Plangebietes Nr. 2.81 südlich des FFH-Gebietes DE-4013-301

2 Beschreibung des Planvorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.81 für das „Gewerbegebiet West nördlich des Münsterweges“ sieht die Stadt Warendorf vor, die Fläche des Plangebietes einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Durch die Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet sind nach § 8 BauNVO vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig.

Es sind gegenüber dieser allgemeinen Gültigkeit bei der **Art der Nutzung** jedoch Einschränkungen vorgesehen:

- Einzelhandelsbetriebe und -läden sind unzulässig. Dies gilt auch für sonstige Gewerbe- und Handelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf von Waren an den Endverbraucher, soweit eine Verkaufsfläche von 150 m² überschritten wird.
- Ausgenommen sind weiterhin Lagerhäuser und Lagerplätze, Geschäftshäuser, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke.
- Im gesamten Gewerbegebiet sind weiterhin Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht zulässig.
- Betriebsbedingtes Wohnen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) ist nur in dem besonders gekennzeichneten Bereich im Süden und Westen des Gewerbegebietes zulässig. In diesem Bereich sind auch Büro- und Verwaltungsgebäude zugelassen.
- Schließlich sind Einschränkungen der zulässigen Gewerbebetriebe über die Abstandsliste 2007 formuliert: Hierzu ist das Gewerbegebiet in 4 Teilbereiche untergliedert, von denen in den Bereichen GE1 und GE3 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII unzulässig und von denen in den Bereichen GE2 und GE4 Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI unzulässig sind. Dasselbe gilt jeweils für Anlagen und Betriebsarten mit ähnlichen Immissionsgraden. Anlagen und Betriebsarten der jeweils nächstniedrigeren Abstandsklasse können zugelassen werden, wenn zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz getroffen werden.

Insgesamt sollen im hier geplanten Gewerbegebiet überwiegend Handwerks- und andere produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe mit einem geringen Verkehrsaufkommen angesiedelt werden, so dass der Erschließungsaufwand gering gehalten werden kann.

Die Festsetzungen zum **Maß der baulichen Nutzung** werden in allen vier Teilbereichen des Gewerbegebietes in gleicher Weise vorgenommen:

- Grundflächenzahl: 0,8
- Baumassenzahl 5,6
- max. Baukörperhöhe 10,0 m
  (lediglich für schlanke Sonderbauwerke max. 15,0 m
- offene Bauweise
- abweichende Bauweise (Zulässigkeit von Gebäudelängen > 50 m)
- Festsetzung überbaubarer Flächen mit Baugrenzen, die jeweils Abstände von 5,0 m von angrenzenden Straßen und von jeweils 3,0 m von angrenzenden Pflanzflächen einhalten

Auf den Grundstücken ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, um eine produktions- bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m zuzulassen.

Gestalterische Festsetzungen sind für das Plangebiet nicht vorgesehen.

Die **Anbindung** des künftigen Gewerbegebietes erfolgt über die Straßen Münsterweg und Hellegraben zur B 64; der inneren Erschließung dienen der vom Münsterweg Richtung Kläranlage auf der östlichen Seite des Gewerbegebietes verlaufende Wirtschaftsweg, von dem ein Abzweig nach Westen in das Gebiet führt, sowie innerhalb des Gebietes je eine Stichstraße nach Norden und Süden. Die genannten Erschließungsstraßen werden auf je 7,5 m ausgebaut, von denen 6,0 m als Fahrbahn und 1,5 m als befahrbarer Sicherheitsstreifen dienen; Flächen für den ruhenden Verkehr sind im Bereich dieser öffentlichen Verkehrsflächen nicht vorgesehen, sodass der private Stellplatzbedarf auf den Baugrundstücken auszuweisen ist. Nach einer von der Stadt Warendorf vorgenommenen Abschätzung des nutzungsbedingten Kfz-Verkehrs (Anlage zum B-Plan Nr. 2.81) ist für Werktage ein Verkehrsaufkommen von 44 Pkw/h und von 3 Lkw/h zu erwarten.

Zur **Eingrünung** des Plangebietes sind entlang der Westseite eine 10,0 m breite Fläche und an der Nordseite eine bis zu 28 m (und im Mittel 20 m) breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt; auf der Ostseite der Gewerbeflächen sind entlang des vom Münsterweg Richtung Norden verlaufenden Wirtschaftsweges in der nicht überbaubaren Fläche neun zu pflanzende Einzelbäume vorgesehen, um eine Einfassung der baulichen Anlagen zu erreichen.

Die zwei für die benannten Anpflanzungen vorgesehen Flächen erhalten die Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“; auf ihnen sollen waldähnliche Gehölzbestände entstehen.

Bezüglich der **Ver- und Entsorgung** des Gewerbegebietes sind folgende Regelungen vorgesehen: Die zentrale Wasserversorgung erfolgt über die bereits bestehenden und ergänzend zu verlegenden Einrichtungen.

Für die Entwässerung ist ein Trennsystem geplant, bei dem der Regenwasserkanal mit einem Überlauf versehen wird, so dass das Wasser sämtlicher kleinerer Niederschlagsereignisse und der „Spülstoß“ zu Beginn der Starkregenfälle ebenso wie das anfallende Schmutzwasser des Gebietes der Kläranlage zugeführt wird. Das nur schwach belastete Niederschlagswasser gelangt aus dem Überlauf über eine Rückhaltung in den Emsaltarm, der nördlich des Plangebietes liegt, und über diesen in die Ems.

Nach einem Abstimmungsgespräch mit der ULB[2] erfolgt die benannte Regen-

[2] Abstimmungsgespräch am 16.04.2008, Teilnehmer: Herren Müller und Kesse(ULB, Kreis Warendorf), Herren Knaup, Freye und Stuke (Stadt Warendorf)

rückhaltung im Bereich alter Klärschlammbecken nördlich des Plangebietes (s. Abb. 1). Das unbelastete Niederschlagswasser wird über ein an die örtlichen Verhältnisse angepasstes, gering dimensioniertes Einleitungsbauwerk in den Altarm geleitet. Nach telefonischer Auskunft der Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Warendorf (Herr Lamers) ist vorgesehen, die geplante Niederschlagsentwässerung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf abzustimmen und die Voraussetzungen des BWK Merkblattes Nr. 3 bzw. des DWA-Merkblattes M 153 an die Niederschlagswassereinleitung in Gewässer zu beachten. Hierdurch wird sichergestellt, dass die ökologisch verträgliche hydraulische wie stoffliche Belastung des Gewässers bestimmt und bei der Niederschlagswassereinleitung berücksichtigt wird.

In der **Flächenbilanz** umfasst das Plangebiet des B-Planes Nr. 2.81 rund 3,1 ha Gewerbefläche sowie je ca. 0,4 ha Verkehrs- und Grünflächen.

3 Beschreibung und Bewertung des FFH-Gebietes

3.1 Darstellungen in NATURA 2000

Für das FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ enthält der NATURA 2000 Standard-Datenbogen folgende Aussagen und Kenndaten:

Lage des Gebietes

Fläche:	1.309 ha
Verwaltungsgebiet:	95 % der Fläche Kreis Warendorf, 5 % der Fläche Kreis Gütersloh
Höhe über NN:	mind. 42 m NN, max. 60 m NN
Biogeographische Region:	atlantisch

Gebietsbeschreibung

Die Emsaue im Kreis Warendorf ist in Abschnitten (zwischen Telgte und Westbevern) naturnah erhalten, wird aber durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Zu den naturnahen Teilen zählen vor allem die zahlreichen Altarme und die Ems am Truppenübungsplatz Dorbaum mit gut ausgebildeten Prall- und Gleitufern. In der Ems ist Unterwasser- und Schwimmblattvegetation entwickelt. Die naturnahen Abschnitte werden von Ufer-Hochstaudenfluren und Ufergehölzen gesäumt. Bei Haus Langen mündet die naturnah mäandrierende Bever in die Ems. In der Aue von Ems und Bever sind Feuchtgrünlandflächen, Altarme, Röhrichtbestände in Flutmulden, Quellbereiche, Hartholzauenwald- und Bruchwaldreste erhalten geblieben.

Das Gebiet setzt sich aus folgenden **Lebensraumklassen** zusammen:

17 % Binnengewässer (stehend und fließend)
1 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs

1 % Trockenrasen
26 % Feuchtes und mesophiles Grünland
30 % Ackerland
16 % Laubwald
6 % Kunstforsten
1 % Nichtwaldgebiete mit hölzernen Pflanzen
1 % Sandflächen
1 % Sonstiges

Andere Gebietsmerkmale:

Emsauenabschnitt mit ausgebauten und naturnahen, stark mäandrierenden Flussabschnitten. Zahlreiche auentypische Elemente u. a. Altarme, Auen- und Bruchwaldreste, Flutmulden und Feuchtgrünlandflächen.
Im FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh" kommen die in Tab. 1 benannten **Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie** vor:

Tab. 1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie (gem. Standard-Datenbogen)

Kennziffer	Anteil (%)	Lebensraumtyp
3150	1	Natürliche eutrophe Seen und Altarme
3260	< 1	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
6510	2	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
9130	< 1	Waldmeister-Buchenwald
9160	< 1	Stieleichen-Hainbuchenwald
91E0	< 1	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder*
91F0	< 1	Hartholz-Auenwälder

*prioritärer Lebensraum

Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Innerhalb des FFH-Gebietes „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh" kommen mit Eisvogel, Rohrweihe, Neuntöter und Heidelerche vier Vogelarten der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten vor. Regelmäßig in der Emsaue vorkommende (brütende) Zugvögel sind Teichrohrsänger, Löffelente, Krickente, Wiesenpieper, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Gänsesäger, Pirol, Uferschwalbe, Zwergtaucher, Waldwasserläufer und Kiebitz.

Weitere Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind Kammmolch, Steinbeißer, Groppe und Bachneunauge sowie als Libellenart die Helm-Azurjungfer.

Sonstige bedeutende Tier- und Pflanzenarten des FFH-Gebietes

Als weitere bedeutende Tierarten, die nicht im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, treten die Kreuzkröte, die Gemeine Keiljungfer, der Laubfrosch, die Zauneidechse, der Spitzenfleck, die Knoblauchkröte und die dickschalige Kugelmuschel auf.

Floristische Besonderheiten sind im Standarddatenbogen nicht angeführt.

Erhaltungsziele

Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung naturnaher Emsabschnitte mit charakteristischem Auenrelief und natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung der Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie der Altwässer und der begleitenden auentypischen Biotope. Dies ist langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich.

Als Hauptachse des Biotopverbundes im Münsterland ist die Emsaue von landesweiter Bedeutung. Deshalb muss die Wiederherstellung einer überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flussauenlandschaft in den stärker überformten Flussabschnitten ein wesentliches Naturschutzziel sein.

3.2 Zielumsetzung in der NSG-Ausweisung

Die Emsaue im Kreis Warendorf stellt eine noch in Teilen recht naturnahe Flussauenlandschaft im Naturraum Ostmünsterland dar, die zahlreichen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bietet (u. a. mehrere in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Arten). Sie ist Teil des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen. Besonders bedeutsam sind die zahlreichen Altwässer, die oft üppig entwickelte Schwimmblattgesellschaften und Röhrichte aufweisen. Der Auenkomplex ist u. a. Lebensraum für den Kammmolch, die Helm-Azurjungfer und die Fischarten Bachneunauge, Groppe und Steinbeißer.

Mit Aufnahme der Emsaue in den Landes- bzw. Gebietsentwicklungsplan als „Gebiet“ bzw. „Bereich für den Schutz der Natur“ wurde der landesweiten Bedeutung der Emsaue Rechnung getragen. Diese landesplanerischen Vorgaben wurden mit Festsetzung der Emsaue als Naturschutzgebiet auf der regionalen Ebene umgesetzt.

Im Bereich des Plangebietes Nr. 2.81 erfolgte die Festsetzung über den Landschaftsplan Warendorf-Milte. In diesem wurde unter der Nummer 2.2.13 das Naturschutzgebiet **„Emsaue westlich Warendorf“** festgesetzt.

Das ca. 404 ha große Naturschutzgebiet umfasst einen landwirtschaftlich geprägten Emsauenabschnitt im Bereich Warendorf bis Einen

- mit Restbeständen der Hartholzaue,
- zahlreichen typisch zonierten Altwässern und Altarmen,
- vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandbereichen mit Feuchtwiesen und

Magerrasen,
- Binnendünen
- bedeutendem Vorkommen der Libellenart Helm-Azurjungfer sowie der Fischarten Steinbeißer und Bachneunauge,
- sowie den Unterlauf des Mussenbaches mit seiner naturnahen Aue.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

a) Zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch
   - Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
   - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
   - Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß
   - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes

b) Zur Erhaltung und Entwicklung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen (Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie Waldränder durch
   - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
   - Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
   - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
   - Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen und in Kernbereichen
   - Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse

c) Zur Erhaltung und Förderung der Helm-Azurjungfer-Population durch
   - Schutz besonnter, basenreicher und sonnenwarmer Wiesengräben mit nicht zu dicht schließender emerser Gewässervegetation
   - Entwicklung von an die Fortpflanzungsgewässer angrenzenden Flächen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation (vor allem Wiesenvegetation und Grünlandbrachen, Röhrichte, Seggenbestände).

d) Zur Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch
   - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
   - Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf

geeigneten Standorten durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen der Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

e) Zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch
- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

f) Zur Erhaltung und Förderung der Steinbeißer-Population durch
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht befestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
- Vermeidung von Eutrophierungen und starken Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine

g) Zur Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten

h) Zur Erhaltung und Förderung von Bruchwäldern, Röhrichtbereichen, Groß-Seggenrieden (alles Biotope nach § 62 LG NW)

i) Zur Erhaltung von Quellbereichen, Sümpfen, naturnahen Flussabschnitten, stehenden Kleingewässern, Heideflächen und von Silikattrockenrasen (alles Biotope nach § 62 LG NW)

j) Zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG-Nr. L 206, S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt (Abl. EG-Nr. L 305, S. 42). Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Le-

bensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes im Sinne des § 48d Abs. 4 LG NW:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Hartholz-Auenwälder (91 FO)
- Helm-Azurjungfer.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für folgende Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91 EO, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

sowie für Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Steinbeißer
- Bachneunauge

sowie für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Knoblauchkröte
- Zauneidechse

sowie für Arten nach Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel
- Löffelente
- Krickente
- Wiesenpieper
- Flussregenpfeifer
- Rohrweihe
- Nachtigall
- Heidelerche
- Pirol
- Gänsesäger
- Zwergtaucher
- Uferschwalbe
- Kiebitz
- Waldwasserläufer

k) Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flussauenlandschaft als Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, insbesondere durch Selbstentwicklung,

l) Zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
   - Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Höhlenbrütern, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen, Wasserinsekten und Fledermäusen,
   - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlands, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation der Weichholz- und Hartholzaue,

m) Zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich naturnaher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand- und Kiesablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung,

n) Als naturwissenschaftliches Forschungs- und Dokumentationsgebiet insbesondere im Hinblick auf die Gewässerdynamik und die Vegetationsentwicklung in der Aue.

o) Als Beispiel der erdgeschichtlichen Entwicklung eines Tieflandflusstals,

p) Aus landeskundlichen Gründen im Hinblick auf die Bedeutung der Emsaue als geschichtsträchtiger Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen unter dem Einfluss der Naturkräfte,

q) Wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes.

Neben den in allen NSG geltenden allgemeinen Verboten (z. B. Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen, Anlage oder Ausbau von Verkehrsanlagen, Durchführung von Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Herausreißen oder Beschädigen von Pflanzen) gelten weitere Verbote, die z. B. die Begehbarkeit und die Befahrbarkeit der 3 m breiten Unterhaltungsstreifen entlang der Ems betreffen.

Die Gebote umfassen u. a. die Forderung an den Kreis Warendorf, für alle Naturschutzgebiete innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans einen Pflege- und Entwicklungsplan / Waldpflegeplan aufzustellen. Der Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Emsaue westlich Warendorf" ist nach Auskunft der Unteren Landschaftsbhörde des Kreises Warendorf derzeit in der Erarbeitung.

3.3 Aktuelle Ausprägung des Emsaltarmes

Mit rund 50 m Abstand nimmt der in Kap. 2 bereits benannte Altarm den geringsten Abstand des FFH-Gebietes und NSG zum Plangebiet ein; zum übrigen und damit überwiegenden Teil des FFH-Gebietes / NSG ergeben sich ein größerer Abstand und eine Trennung durch das nördlich des Altarmes gelegene Klärwerk der Stadt Warendorf.

Die in Kap. 4 enthaltene Bewertung möglicher direkter und indirekter Wirkungen des Planvorhabens auf das FFH-Gebiet DE-4013-301 konzentriert sich daher auf diesen Altarm, der gleichzeitig ein nach § 62 LG geschützter Biotop ist.

Im Kataster des LANUV wird er als GB-4013-128 / BT-4013-0224-2000 geführt (Biotoptyp zFC0 Altarm); sein Erhaltungszustand wird der Kategorie C (durchschnittlich) zugeordnet. Bei der im Jahr 2000 durchgeführten Kartierung wurde die Seerosen-Gesellschaft (*Myriophyllo verticillati-Nupharetum luteae*) festgestellt; an Pflanzenarten finden sich im und am Altarm Gelbe Teichrose, Gewöhnlicher Blutweiderich, Gewöhnlicher Wasserdost, Rohrglanzgras, Baldrian, Sumpf-Ziest, Echtes Mädesüß, Sumpf-Vergissmeinnicht, Bachbunge, Wald-Engelwurz, Flatter-Binse, Schwarz-Erle, Gemeine Esche, Korb-Weide, Bruch-Weide und Stieleiche.

Aktuelle Kartierergebnisse zu im Altarm vorhandenen Tierarten liegen weder beim Kreis Warendorf noch beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vor, unter Berücksichtigung der artspezifischen Standortansprüche sind von den im Standarddatenbogen benannten Arten in erster Linie Vorkommen des Eisvogels, des Teichrohrsänger, des Pirols, des Zwergtauchers, des Waldwasserläufers, des Kammmolches und des Steinbeißers möglich.

4 Aussagen zur FFH-Verträglichkeit

4.1 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Zu den Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf das FFH-Gebiet lässt sich wie folgt urteilen:

Das Plangebiet liegt außerhalb des NSG „Emsaue westlich Warendorf", so dass eine anlagebedingte Inanspruchnahme der in Kap. 3.2 benannten Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse durch Gewerbe- oder Verkehrsfläche nicht gegeben ist.

Auf Grund der Festsetzung der nördlichen Baugrenze wird die nächstgelegene Bebauung rund 80 m von der NSG-Grenze und dem Emsaltarm entfernt sein. Auf der an der Nordseite des Plangebietes gelegenen bis zu 28 m (im Mittel 20 m) breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird sich ein waldähnlicher Gehölzbestand entwickeln, der – ebenso wie der Wirtschaftsweg vom Münsterweg Richtung Kläranlage und die nördlich dieses Weges gelegenen Gehölze – die gewerbliche Bebauung vom geschützten Altarm trennt.

Daher ist nicht mit baubedingten Auswirkungen auf die Schutzziele des Naturschutzgebietes und die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten während der Errichtung von Verkehrsflächen und Gewerbebauten im Gewerbegebiet (Schadstoffeinträge durch Baumaschinenbetrieb und Verkehr, Beunruhigung von Tieren durch Lärm) zu rechnen.

Ebenso ist nicht mit erheblichen betriebsbedingten stofflichen Einwirkungen in Boden, Wasser und Vegetation des Altarms zu rechnen, zumal aufgrund der im B-Plan festgesetzten Einschränkungen (vgl. Kap. 2) im künftigen Gewerbegebiet keine stark emittierenden Gewerbebetriebe zulässig sind und nur ein geringfügiger Kfz-Verkehr (< 50 Pkw und Lkw pro Stunde an Werktagen) zu erwarten ist.

Für die geplante Regenrückhaltung sind alte Klärbecken vorgesehen, die einen Mindestabstand von 50 m zum FFH-Gebiet aufweisen. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Die Anlage der Einleitungsstelle für unbelastetes Niederschlagswasser in den Altarm passt sich an die örtlichen Verhältnisse an und erfolgt außerhalb der Brutzeiten der vorgenannten Vogelarten (April bis November). Es handelt sich somit um einen nur einen kleinräumigen und zeitlich befristeten Eingriff, durch den keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet DE-4013-301 zu erwarten sind.

Durch die Einleitung des Niederschlagswassers in den Altarm (und über diesen in die Ems) sind keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt dieser Gewässer zu erwarten. Den für die Emsaue formulierten Entwicklungszielen steht diese Einleitung nicht entgegen.

Dies gilt unter der Voraussetzung, dass – wie in Kap. 2 beschrieben – die Anforderungen des BWK Merkblattes Nr. 3 bzw. des DWA-Merkblattes M 153 an die Nieder-

schlagswassereinleitung in Gewässer beachtet werden und hierdurch sichergestellt ist, dass die ökologisch verträgliche hydraulische wie stoffliche Belastung des Gewässers bestimmt und bei der Niederschlagswassereinleitung berücksichtigt wird.

Kumulationswirkungen mit anderen Projekten

Nach § 48d Abs. 4 LG ist zu prüfen, ob das Projekt einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Abs. 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Da das Vorhaben des geplanten Gewerbegebietes selbst jedoch zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes führt, sind andere Pläne und Projekte nicht relevant. Beeinträchtigungen, die ausschließlich von anderen Plänen oder Projekten ausgelöst werden, sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu behandeln.

4.2 Gutachterliche Aussage zur Verträglichkeit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie die benannten Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ nicht zu erwarten sind. Aus gutachterlicher Sicht ergibt sich damit keine Notwendigkeit für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Warendorf, 30.04.2008

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Quellenverzeichnis

Literatur

BWK – Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau e. V. (2004): Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse. (BWK-Merkblatt 3). Pfullingen (2. Aufl.)

DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (2007): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (Merkblatt DWA-M 153). Hennef

Kreis Warendorf (2004): Landschaftsplan Warendorf-Milte. Rechtskräftig seit 23. Juli 2004

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Natura 2000 Standard-Datenbogen für das FFH-Schutzgebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368-408)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368-408)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (Bundesgesetzblatt I, S. 1.193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.873)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 226)

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 6.6.2007 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 659)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.04.2000, - III B 2 - 616.06.01.10 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 624), zuletzt geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - III-6 – 616.06.01.10 v. 11.12.2006 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 845)